

Änderung aus 2009:

**Weigerung eine EinV abzuschliessen führt zum Erlass eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides gleichen Inhalts.**

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

[...]

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

kommende Änderung in 2010:

**Weigerung eine EinV abzuschliessen ist kein Sanktionstatbestand mehr.**

§ 31 (*Absenkung*) **Minderung** und Wegfall des Arbeitslosengeldes II und des befristeten Zuschlages

(1) Das Arbeitslosengeld II (wird) **mindert** sich unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung (*abgesenkt*), wenn **der erwerbsfähige Hilfebedürftige**

1. (*der erwerbsfähige Hilfebedürftige*) sich trotz **schriftlicher** Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) *eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,*

b) *in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen,*

**in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 7 festgelegte Pflichten zu erfüllen,** insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, [...]